Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde

und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1986)

Heft: 3-4

Artikel: Untervazer Vergangenheit : Auseinandersetzungen und

Auswanderung. Erster Teil, "Vom Türggenbengel (Maisstengel) zum

Kaffeeberg (-plantagen)"

Autor: Krättli, Lorenz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-398410

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Untervazer Vergangenheit: Auseinandersetzungen und Auswanderung

Erster Teil

«Vom Türggenbengel (Maisstengel) zum Kaffeeberg (-plantagen)»

Von Lorenz Krättli («Stotzlenz»)

Wann der erste Untervazer sein Felleisen geschnürt, den Haselstock zur Hand genommen und sich der weiten Welt zuwandte, lässt sich nicht ermitteln. Der Weg der Dutzend Leute aus dem Calandawinkel, die am 26. Februar 1844 erwartungsvoll den Weg nach Nordamerika unter die Füsse nahmen, lässt sich auf Grund von Briefen nachzeichnen.

Dies waren Pioniere mit Walserblut im Herzen und Berglerkraft in den Armen, die aus eigenem Willen aus der Dürftigkeit ausbrachen, um sich eine neue, bessere Heimat zu schaffen. Genauer und mit Akten lässt sich der Auszug von einem Zehntel der Einwohner aus dem «Litzihalb» (Schattenseite) gelegenen Dorf belegen. Nicht eitel Jubel verkündeten die Kirchenglocken, die den armseligen Zug bis zum Horn (zur Gegend, wo jetzt die Zementfabrik liegt) hinaus begleiteten. Es waren 116 Personen: Männer, Frauen und Kinder, vom Säugling bis zum Greis, die am 23. März 1855 die lange und beschwerliche Reise nach Brasilien antraten. Das Warum, Weshalb, Wohin interessiert uns noch nach 136 Jahren. Warum denn?

Bei der Renovation der St. Laurenziuskirche im Jahre 1971 wurde im Turm ein Schriftstück gefunden, das auf die schlimmen Zustände von 1848 in der Gemeinde aufmerksam machte. Näheres wird aber darin nicht angegeben. Deshalb ist es nicht verwunderlich, wenn Wundrige zu grübeln anfingen. Dass es sich gelohnt hat, soll im folgenden gezeigt werden; vorerst hilft die Überlieferung. 1848 wurde der Umbau der katholischen Kirche abgeschlossen. Nach den Plänen von Pater Theodosius Florentini sollte der Bau um einiges länger und höher werden. Die Längswand der alten Kirche wurde nun zur Schmalseite, der Chor wurde nach Süden gerichtet. Um einen alten Birnbaum vor dem Pfarrhaus nicht fällen zu müssen, begnügte man sich mit einem kürzeren Fundament und einer kleineren Kirche. Anstatt über diese Episode zu lächeln, möge man sich vorstellen, dass die älteren Leute immer noch die Hungersnot von 1817 in den

Knochen spürten, und dass sie erstmals 1818 den Hunger stillen konnten, als die Kirschen reif waren. In die Haare geraten seien sich zum zweiten Mal Baumeister und Arbeiter, als man des «Rhrentagnens» (der Fronarbeit) müde geworden, so dass man nach der Erreichung der Höhe der Fensterbogen mit dem Aufstellen des Dachstuhls begann. Die Realität beweist diese Müdigkeit; das vorige Baumaterial soll dann für den Häuserbau aufgebraucht worden sein.

Viel tiefer war aber der Graben zwischen Bürgern und Niedergelassenen (den sogenannten «Angehörigen») sowie zwischen reich und arm. Nun, mit der Einführung der neuen Bundesverfassung musste jedermann ein Bürgerrecht besitzen. Zu welchen Zuständen und Streitereien dies in vielen Gemeinden und besonders in Untervaz führte, mag der eindrückliche Bericht in der «Bündner Zeitung» vom 15., 19. und 22. Mai 1846 zeigen, der die Überschrift trug: Der Streit der Klauen und Hörner in Untervaz.

Die «Klauen» bildeten die gemässigte Partei der Armen, die «Hörner» gehörten zur harten Partei der Wohlhabenden. Daraus zuerst einige Zitate – und dann den schiedsgerichtlichen Spruch:

«Schon seit Jahren rangen die armen bürgerlichen Einwohner in Untervaz nach Gleichberechtigung in Bezug auf die Gemeindedeutilitäten mit der wohlhabenden Bürgerklasse; nie war es ihnen aber gelungen auf dem Wege förmlicher Gemeindebeschlüsse das Joch abzuschütteln, das ihnen verjährter Besitz und die Engherzigkeit der Dorfmatadoren auf ihren Nacken gelegt hatten.»

«Es musste daher ein Ausweg gesucht werden, auf dem man auf minder gehässige Weise zu einem Resultate gelangen konnte. Dieser Ausweg wurde gefunden, indem die Gemeinde gleichsam auf dem Wege der Transaktion beschloss, alle auf die Benutzung der Gemeindeutilitäten aufgetauchten Streitfragen durch ein Schiedsgericht nach Recht und Billigkeit entscheiden zu lassen. Im Sommer 1844 wurde daselbe endlich constituirt.»

«Als allgemeinste Veranlassung und bestimmendes Motiv des Austheilungsbegehrens kann die immer mehr und mehr um sich greifende Verarmung der Gemeinde Untervaz und namentlich der ärmern und mittlern Einwohnerschaft derselben bezeichnet werden...»

Als Gründe dieser Verarmung werden genannt:

- «stete Vermehrung der Angehörigen der ärmeren Bevölkerung»
- «Vermehrung der Gemeindewerke zur wiederholten Erstellung der Verbindungsbrücke über den Rhein und zur Eindämmung desselben»
- «die häufig eintretenden Überschwemmungen» und «vielfache Versumpfungen von gutem Boden». Als Folge dieser Zustände: «der nachtheilige moralische Einfluss».

Die bestehende Kluft zwischen den zwei Parteien wurde noch grösser. Die «Klauenmänner» verlangten von den «Hornmännern»: «Gleichberechtigung in Bezug auf die Gemeindenutzungen und Gleichbeteiligung in Bezug auf die Gemeindelasten». Diese Postulate werden in der Zeitung klar umschrieben und begründet.

Im wesentlichen beschlossen die Schiedsrichter:

- Der Allmeinboden in der sogenannten Härte und untern Au soll nach hier festgelegten Grundsätzen und Bestimmungen in sogenannte Löser oder Gemeingüter verteilt werden.
- Jeder Bürger der auf die Weide Vieh austreibt, das in der Gemeinde gewintert worden, hat für jede Kuhweide eine Grasmiete von 45.— Fr. zur Tragung der Wuhrlasten zu entrichten. Eine Kuhweide wird gleich gerechnet der Weide für 3 Ziegen, 2 Kälber, 1 Ochsen. Zwei Kuhweiden werden gleich gerechnet der Weide für 2 Mesen.
- Jede in der Gemeinde wohnende Haushaltung, wenn sie auch kein Vieh in derselben gewintert hat, ist dennoch berechtigt I Kuh oder I Ochsen, oder
 Kälber oder 3 Gaisen, sowohl auf die Bergweiden, als in die Alpen zu treiben, wenn sie die obige Grasmiete entrichtet.
- Von dem Augenblicke an, wo das Vieh die Alpweiden zu benutzen anfängt, soll dasselbe unter gemeinsame Sennen und Hirten gestellt werden.
- Die Unkosten für die Sennthümer werden auf die Sennthumsgenossen nach Massgabe ihrer Alpbestellung verteilt. Der nämliche Grundsatz findet auch seine Anwendung bezüglich der Auslagen für das Galtvieh.
- Dem Armengut sollen circa 8000 Klafter Allmeinboden in Hinter-Valein und zunächst dem bereits für die Armenanstalt aufgebrochenen Acker zugeteilt werden. (Aus der «Bündner Zeitung» vom 22. Mai 1846).

Doch diese wohlgemeinten Ratschläge fielen in Untervaz auf steinigen Boden. Was nicht zu verwundern ist, wenn man sich die Rechtsauffassung damaliger Bürger vorstellt. In seiner Arbeit «Die Entwicklung des Bürgerrechts in Graubünden» (Affoltern a. A., Weiss, 1951) schreibt Julius Putzi:

«Im Kanton wandelten sich die Nutzungsrechte trotz vermögensrechtlicher Natur zu öffentlich rechtlichen Ansprüchen um. Da die Gemeinde nun den Bürgern auch in wirtschaftlicher Hinsicht herrschaftlich gegenübertrat, wurde das Nutzungsrecht am Gemeindegut zum Ausfluss des Gemeindebürgerrechts. Daraus folgt, dass der Einzelne nur über seine Berechtigung verfügen konnte, sofern diese von Gesetzes wegen bestand und dass sie unterging, sobald der Berechtigte die nötigen Erfordernisse nicht mehr erfüllte.» Und weiter:

«Schon 1807 unternahm der Kanton den Versuch, die ökonomischen Rechte allen in einer Gemeinde sesshaften Bürgern gegen einen billigen und den zu erlangenden Vorteilen verhältnismässigen Betrag, zugänglich zu machen. Doch kam diese Vorschrift in den Gemeinden nie zum Durchbruch, weil die alt eingesessenen Bürger sich gegen eine Schmälerung ihrer Rechte mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auflehnten.»

So wehrten sich auch die Untervazer elf Jahre lang. Josef Hug hat in seinem Buch «'S Gmaiguat» (Das Gemeindegut) aus der Sicht eines «Angehörigen» oder gar eines «Bättlers» diese Angelegenheit geschildert. Die «Chrutisch» nennt er die Gemeindeversammlung, in der über den Antrag der regierungsrätlichen Kommission abgestimmt wurde. Hier sei der Ablauf auf Grund von Protokollauszügen nachgezeichnet.

Gemeindeversammlung vom 11. Februar 1855

Auf Weisung des hochlöblichen Kleinen Rates vom 6. Februar, eine Gemeindeversammlung abzuhalten, wenn eine gewisse Anzahl Bürger auf gesetzlichem Wege eine solche verlangt, wurde die Gemeinde am gewöhnlichen Ort versammelt, um über die Austeilung der Almenden und die Verstossung der Alpen zu beraten und die diesbezüglichen Beschlüsse zu fassen. Allein die Bürger waren schon anfangs sehr aufgeregt, so dass keine ordentliche Verhandlung voraussichtlich war. Der Vorstand sah sich genötigt, die Versammlung aufzuheben und erklärte, er werde sich an die kantonale Regierung wenden, um einen Regierungskommissär zur Abhaltung der Versammlung zu verlangen.

Gemeindeversammlung vom 11. März 1855.

Verhandlungsgegenstand: Verteilung und gleichmässigere Benützung der Almenden. Nationalrat Michel wohnte als Regierungskommissär bei. Im Hinblick auf frühere Zeiten und auf die damalige Lage schlug der Vorstand eine bessere Benützung der Almenden sowie eine gleichmässigere Verteilung derselben vor. Er bat die Bürger, sich bei der Verhandlung ruhig zu verhalten und die diesbezüglichen Ansichten nach bestem Wissen und Gewissen auszusprechen. Nationalrat Michel gab den Zweck seiner Sendung bekannt und zollte volle Anerkennung dem Bestreben nach besserer Nutzung des brachliegenden Bodens.

Die «nichtausteilende» Partei versuchte sofort mit Ordnungsanträgen die Versammlung zu sprengen. Doch schliesslich wurde eine Kommission bestimmt, die das Geschäft auf eine spätere Versammlung gründlich vorbereiten und dann der Versammlung klare, konkrete Anträge stellen sollte. Aber die betreffende Kommission konnte sich nicht einigen; sie stellte der Gemeindeversammlung vom 17. März 1855 zwei Anträge.

Der Antrag Hug wollte die Almenden in: Satz, Schlosshalde, Küttliberg, Falla (Flurnamen) verteilen und die Alpen verstossen. Der Antrag Päder wollte die Almenden in den untern Regionen als Ochsenweiden, diejenigen unter dem Alpzaun (Maiensässe) als Kälberalpen bestimmen, die Alpen verstossen und nur einen kleinen Teil dem Tal nach als zweites Los verteilen. Die bisherigen Wuhrgefälle (Abgaben) seien auf die Stöss (Vieheinheiten auf der Alp) zu verteilen.

Nun wurde von verschiedener Seite gegen den Antrag Päder gesprochen sowie die Stimmfähigkeit einiger Bürger bestritten, nämlich solcher, die vor- übergehend aus dem Armenfonds Unterstützung genossen, solcher, die unzahlungsfähig waren und solcher, die nach Brasilien auswandern wollten. Auf Empfehlung von Nationalrat Michel wurden auch diese Bürger zum Stimmen zugelassen und alle auf den Entscheid des Kleinen Rates aufmerksam gemacht.

Jeder Bürger von 16 Jahren an wurde als stimmfähig erklärt. Die Abstimmung fand an der vorderen Türe des Schulhauses statt. Resultat der Abstimmung: 148 Stimmen für den Päderschen und 121 für den Hugschen Antrag. Aber die unterliegende Partei erklärte sodann, sie werde dieses Resultat mittels Rekurs an den Kleinen Rat anfechten.

Es fällt einem auf, mit welcher Zurückhaltung diese Protokolle abgefasst sind. Es zeugt von der Besonnenheit einiger Behördemitglieder, die zwischen den Parteien zu vermitteln suchten. Es lässt sich aber auch herauslesen, dass vom Antrag der regierungsrätlichen Kommission Wesentliches abgeändert wurde. Vor allem zeigt sich, welch weiten Bogen man um das Problem der Waldnutzung gemacht hat. Man darf annehmen, dass das eidgenössische Forstgesetz hemmend auf die Selbstherrlichkeit der Bürger wirkte. Ob die Flurnamen wie Haidacker, Michelisbündte, Löserbödeli, z'Allemana, Satz etwas mit der Verteilung der unteren Allmenden zu tun haben? Was die Auswanderung nach Brasilien betrifft, ist es wichtig, die Daten zu beachten.

Ein weiterer Hinweis auf die allgemeine Situation in der Gemeinde mag die Meldung über die «Schwabengängerei» sein. Untervaz hatte im Jahr 1851 nebst Vals am meisten Knaben als Aushilfen ins Schwabenland geschickt. Buben, die um ein Paar Schuhe und etwas Kleidung, um daheim «ab der Nahrung zu sein», ihre Füsse wund liefen. Noch ein Faktor spielte eine Rolle. In den Jahren 1850/51 kehrten aus Nordamerika einige Untervazer zurück, die es dort «zu etwas gebracht hatten». Dass sie ihr Vermögen mit harter Arbeit und grossen Entbehrungen als Farmer, Viehhändler und Goldgräber erworben hatten, schien man nicht zur Kenntnis zu nehmen. Man sah nur den Erfolg, nicht die Strapazen. Das eigentliche Signal zur Auswanderung nach Südamerika war

aber wohl die «Angehörigenliste» (Nichtbürger). Von den 4414 Heimatlosen, die im Kanton Graubünden registriert waren, zählte Untervaz nach Mesocco und Chur die drittgrösste Zahl. Nicht ohne Grund hänseln uns heute noch die Nachbarn von Zizers, indem sie behaupten, sie seien damals geschwinder und pfiffiger gewesen. Sie hätten eine Anzahl Familien mit Geld und guten Worten über den Rhein geschickt, damit sie drüben eingebürgert würden. Auf der erwähnten Liste sind nicht nur die Fahrenden ohne festen Wohnsitz, sondern auch Familien, die schon jahrzehntelang ansässig waren sowie solche, die wegen Armengenössigkeit das Bürgerrecht verloren hatten, aufgeführt. Unter den 224 Namen sticht derjenige von Heitzmann 39mal hervor. Und sämtliche Mitglieder dieser Sippe findet man nun als Auswanderer.

Ein Brief an die Regierung

«Untervaz, den 6. April 1853. Hochlöblicher Kleiner Rath.

In Gemässheit des Kleinräthlichen Ausschreibens vom 1. Febr. laufenden Jahres geben wir hiermit Ihrer Hohen Behörde bezüglich der hiesigen Angehörigen, wie auch über die Vermögensverhältnisse der Gemeinde soweit möglich genauen Bericht.

Das beigebogene Verzeichnis enthält alle dahier angehörigen Individuen (224) und deren beispiellos geringes Vermögen von Fr. 1770.—.

- 1. Die gesamte Gemeinde hat an Liegenschaften:
 - a) An Gemeindegut ca. 180 000 Klafter, wovon aber 1/3 schlechter Riedboden ist, der daher nicht geackert werden kann.
 - b) Die Alpen mit Inbegriff aller Almenden sömmern 500-550 St. Hornvieh.
 - c) Die Waldungen möchten den Betrag von Fr. 85 000 100 000 erreichen. Dagegen hat die Gemeinde ein Passivum von Fr. 3048.—.
- 2. In Bezug auf den Schulfonds besitzt die Gemeinde:
 - a) An Capitalien Fr. 9013.—.
 - b) Eigene Schulhäuser, aber von geringem Wert.
- 3. Armenfonds besitzt die Gemeinde:
 - a) An Capital Fr. 4983.— sind aber gar zersplittert und zum Theil schlechte Posten.
 - b) An Grundstücken einen Werth von Fr. 27 050.— auf welchen aber Schulden von Fr. 11 750.— haften.
- 4. In Bezug auf den Kirchenfonds, mit Inbegriff des Pfrundvermögens:
 - a) Nach Abzug der Schulden von Fr. 1400.— bleiben an Capital Fr. 19 687.— die meistens arme Leute schulden.

b) An Grundstücken 2300 Klafter die einen durchschnittlichen Zinswerth von Fr. 260.— erreichen.

Anbei können wir auch wahrheitsgemäss bezeugen, dass die grossen Wuhrlasten, welche die Gemeinde teils auf dem Gemeindegut, teils auf dem Privateigentum nach der Grösse des Besitztums zu tragen hat, die Gemeinde fast erdrücken.

Indem wir nun Ihrer Titl. Behörde aufrichtig und unverholen die Angaben welche Hochdieselbe wünscht, anmit gemacht zu haben glauben und unsere gedrückten Verhältnisse zu bessern Berücksichtigung empfehlen, gepaart mit besonderer Hochachtung und Ergebenheit

Amtsmann (N. N.)

Interessant wäre es, diese Liste etwas weiter auszuloten. Erwähnt sei nur, dass 16mal als Beruf Weidenflechter, 4mal Abdecker, 4mal Schuster, 4mal Militär, Maurer, Geiger und Hirt angegeben sind. Fast alle aus grossen Familien. Was es für die ca. 1000 alt eingesessenen Untervazer geschlagen hätte, wenn sie nach Abschluss des Einbürgerungsverfahrens mit den 224 Neubürgern die Nutzungsrechte hätten teilen müssen (Gemeindegut, Allmenden, Alpen und Wald) kann man sich leicht vorstellen. Das geht auch aus den spätern Berichten und Akten hervor.

In den aufgescheuchten Wespenschwarm lockte jeder gegen jeden den Stachel; ausserdem stachen nun auch die Auswanderungsagenten hinein. Offene Ohren fanden sie aber nicht nur bei den armen Leuten. Sogar die interessierten Gemeindevorstände und Kantonsparlamente witterten Vorteile. Lassen wir darüber die Akten sprechen:

Brief des Gemeinderates von Untervaz

«An den Hochlöblichen Kleinen Rath des Kantons Graubünden. P.P.

Durch Zureden und sehr schmeichelhafte Versprechungen einiger Agenten, die sich für gewisse Gesellschaften bemühen Leute zum Auswandern anzumachen, finden sich in unserer Gemeinde sowohl Bürger als Angehörige, welche sich entschlossen, nach Brasilien in die Provinz St. Paulo auszuwandern und sind mit dem Gesuche bei der Gemeinde eingekommen, dieselbe möchte Ihnen auf vier Jahre das benötigte Reisegeld vorschiessen, indem sich die Gesellschaft einer dortigen Kolonie, Verqueiro genannt, verpflichtet bis spätestens in vier Jahren Zeit, den Gemeinden das den Auswandernden Vorgeschossene in vier Raten zurück zu bezahlen.

Die Gemeinde hat nun beschlossen, dass wir den Hochlöblichen Kleinen Rath ersuchen sollen, derselbe möchte sich gütigst und beförderlichst durch den hohen Bundesrath von den eidgen. Consulen in Brasilien über fragliche Angelegenheiten möglichst genauen Bericht erstatten lassen und uns sobald als möglich die fragliche Auskunft mittheilen.

In welcher Erwartung Hochachtungsvollst harret, Namens der Gemeinde Der Vorstand

Untervaz, den 23. Okt. 1854.»

Aus dem Protokoll vom 12. Oktober 1854

«An diesem Tage wurde auch darüber verhandelt, ob die Gemeinde beschliessen wolle, einer Anzahl sowohl Bürger als auch Angehörigen, welche sich bei der Gemeinde gemeldet und das Ansuchen gestellt haben, dieselbe möchte ihnen das für die Reise nach Brasilien erforderliche Reisegeld vorschiessen. Gemeldet hatten sich 20 Angehörige und 23 Bürger. Mit einhelliger Mehrheit wurde beschlossen zu entsprechen.»

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 31. Dezember 1854.

«Verhandlungsgegenstand: Auswanderung nach Brasilien.

Es wurde der Versammlung die Frage vorgelegt, ob man nun allen denen die sich seit der letzten Gemeindeversammlung nachgemeldet hatten, ebenfalls wie den Erstern das Reisegeld vorschiessen wolle. Das wurde einstimmig genehmigt.

Dagegen wurde die Frage aufgeworfen, ob man den auswandernden Bürgern, nebst dem Reisegeld auch noch die achzig Gulden oder Fr. 136.— wie den Auswanderern nach Nordamerika folgen lassen wolle oder nicht. Hierauf wurde mit grosser Mehrheit beschlossen, die achzig Gulden oder Fr. 136.— folgen zu lassen, auch wurde die Verwaltungsbehörde beauftragt für das erforderliche Geld zu sorgen.»

Am 18. Dezember 1854 schrieb der Kleine Rath an den Gemeindevorstand von Untervaz, dass die Auskunft aus Brasilien nicht günstig laute: das Klima bei Bahia sei für Schweizer nicht geeignet; der Boden sei zwar gut, bedürfe aber grosser Pflege; dort herrsche das gelbe Fieber, das sehr ansteckend sei.

Die Leute liessen sich durch diesen Bericht nicht abschrecken. Zu sehr drückte sie die Not. Jeder andere Weg, aus ihrem Elend auszubrechen, schien ihnen verbaut. Der Streit der «Klauen und Hörner» dauerte an und wurde immer hitziger. Die Agenten drängten auf Vertragsabschluss. Da diese mit vorteilhafteren Berichten aufwarten konnten, erschienen sie als Retter in der Not. Aus den Kantonen Freiburg, Unterwalden und Glarus waren schon früher

Auswanderer nach Brasilien gefahren. Ihre Briefe lauteten positiv genug, um weitere Leute nachziehen zu lassen. Die bündnerischen Agenten nutzten dies auf geschickte Weise aus. Mit welchen weiteren Argumenten geworben wurde, mag aus einem Brief an den Kleinen Rat hervorgehen:

«Die Ansiedlungen in Südbrasilien stellen sich immer mehr als eine Wohltat für die dortigen Gegenden heraus und könnten ebenso für die armen bündnerischen Auswanderer, die man dahin verpflanzt, zum Segen werden. Unsere Angehörigkeitsverhältnisse, die Dürftigkeit und Übervölkerung mancher Gemeinden fordern besonders dazu auf und es wird für die Weisheit, Menschlichkeit und Gerechtigkeit unserer Behörden zeugen, wenn so viele Hunderte unserer armen Angehörigen, die bei uns niemals völliges Hausrecht werden geniessen können ihrer Leiden enthoben werden, welchen der Kanton nicht auf andere Weise zu begegnen vermag. Wie es dem brasilianischen Staate frommt, tüchtige Arbeitsleute für die Benützung seiner reichen Hilfsquellen zu besitzen, in gleicher Weise frommt es unserm Kanton, sich soviel als möglich einer Einwohnerklasse zu entledigen, die mit Recht unzufrieden mit ihrem Lose, an dem Gedeihen unseres Landes kein lebhaftes Interesse nimmt, solange sie mit Mangel zu kämpfen hat. Dieser Zwiespalt stört den innern Frieden, vermehrt die Verbrechen, wie Armut und Mangel an Unterricht die bürgerlichen Tugenden ertöten. Unsere oberste Kantonsbehörde wird es nicht vorziehen wollen, die Strafen zu häufnen, die Ausgaben des Staates für die Correctionsanstalt in Fürstenau zu vermehren, da der Kanton ein leichteres und wohlfeileres Mittel, den Zweck der Strafgesetzgebung zu erreichen, in Colonien hat.»

Der Bündner Grosse Rat hatte im Jahr zuvor einen Betrag von Fr. 35 000.— ausgesetzt zur Linderung der Not der vielen Heimatlosen. Es war zu erwarten, dass dieser Betrag für die Zukunft bei weitem nicht ausreichen würde. Da die Not oft ins trunkene Elend führte (der spärliche Lohn verwandelte sich meist in Schnaps), was den Teufelskreis immer weiter zog, nahm die Zahl der Armengenössigen von Jahr zu Jahr zu. Industrie bestand keine, Gewerbe sehr wenig, der Verdienst als Knecht oder Taglöhner war recht mager, da die Bauern selbst wenig Bargeld besassen. Alles war auf Selbstversorgung ausgerichtet. So blieb den meisten nichts anderes übrig als mit Hausieren etwas Geld zu verdienen. So stiessen denn die Frauen ihre «Fuhrscheesen» (Handwagen zum Stossen) über die ausgefahrenen Strassen nach Chur, wo sie ihre Ware feilboten: Kartoffeln, Mais, «Polt», Dörrfrüchte und «Chiaholz» (Splitter). Da zogen eines Tages «ds Anni und dr Petsch» ihren Handwagen zweispännig der Stadt zu. Geladen hatten sie Zaine und Kratten, «degglati Schnecken» und Splitterholz. Bei der grossen Rüfe sei die Frau stehen geblieben, habe die Deichsel fahren

lassen und den Mann angeschnautzt: «Du langbeinigs Elend du, luag, i mag nümma und i cha nümma. I ha vum Laufa das rauh Fleisch zwüsched da Bei.» Worauf der Mann den Wagen gebremst und in aller Seelenruhe seiner Frau entgegnet habe: «Du hellaschi Nogga, i ha däng au nid das gsotta.» Um diese Zeit schrieb die «Bündner Zeitung»: «Mit der Auswanderung der Untervazer beginnt es Ernst zu werden. 200 Personen, teils Bürger, meist jedoch Angehörige, haben sich erklärt, ihr Vaterland verlassen zu wollen.»

Tatsächlich hatten die Agenten bis zum 16. März 1855 mit den Untervazern 20 sogenannte Halbpachtverträge abgeschlossen. Am folgenden 15. April schifften sich auf Grund von Überfahrtverträgen 116 Personen aus Untervaz mit 57 Fanasern und einem halben Hundert aus anderen Gemeinden ein. Folgende Bündner Gemeinden gewährten den Auswanderer Vorschüsse:

Untervaz 23 Bezüger, Fr. 39 890.21; Fanas 7, Fr. 15 068.72; Klosters 3, Fr. 4505.88; Bonaduz 4, Fr. 9697; Chur 1, Fr. 2733.75; Lohn 1, Fr. 1288; Mastrils 2, Fr. 3383.40; Scheid 1, Fr. 1499.40; Zillis Fr. 1241; Ems Fr. 1850; Grüsch Fr. 2334; Zizers Fr. 2936.40.

Die Halbpachtverträge

waren in spanischer, französischer und deutscher Sprache verfasst. Wir lassen den deutschen Text nachdrucken.

Bulb = Pacht = Bertrug

Gesellschaft Vergueiro

und deu unterzeichneten Anfiedlern, abgeschloffen burch Berrn

im Ramen und aus Auftrag der obgemeldeten Gefellichaft Bergueiro.

Urtifel 1.

Der Unfiebler

Fran und

feme

Rinder, gebartig von

und angefeffen verpflichten fich, aus eigenem

freien Willen, fich in

einzuschiffen und aus biefem Safen abzureifen nach Cantod, in ber Proving Cant Paul, im Raiferthum Bra: filien, au Borb bes Schiffes Mapitan

ten

185

21rt. 2.

, Bevollmachtigter ber Be-Dr. fellichaft Bergueiro übernimmt bie Beforberung und ben Unterhalt ber genannten Unfiedler von

nach Cantos gu folgenden Breifen:

- a) Bur jebe erwachsene Berjon bes einen ober an bern Geichtechte über Jahre fpanifche Biafter ober Fr.
- b) Gur jebe bes einen ober antern Weichlechts unter. fpanifche Biafter ober gr. Jahre
- Jahre gablen nichts für c) Die Rinber unter bie Geefahrt.

Der Unfiedler anerkennt, bag bies alles auf feine Rednung geschieht.

Mrt. 3.

Die in Art. I genannten Ansiedler werden, sobalt sie im hasen von Santos angekommen sint, sich zur Berjügung ter Geschlichaft ber his. Bergneiro siellen, tie sie empfangen, beberbergen und an ihren Bestimmungsort besordern wird.

Mrt. 4.

Die Wesellschaft ber S.S. Bergueiro verpflichtet sich zu Folgendem :

- 1) Den genannten Ansiedlern das Rothige für ihren Unterhalt vor ihrer Antunjt in Santos an und für ihre Besorderung in eine der Ansiedlungen "der Gesellschaft Bergneiro" zu liesern und sortzusahren sie mit dem Röthigen für ihren Unterhalt zu unterstügen, sowie auch ihnen Arbeit zu verschaffen, bis sie sich selbst werden erhalten können.
- 2) Jebem Familienhaupt einer Familie eine Ungahl Raffeebaume, welche biefe wird bebauen, bearnten und benuthen fonnen, zu übergeben.
- 3) Ihnen auf ihrem Lande an geeignetem bazu bezeichneten Orte eine zur Anpflanzung ihres Vebenounterhalts nothige Strede anzweiseil.

Art. 5.

Die obgenannten Unfiedler verpflichten fich zu Fol-

- 1) Sich friedlich aufzusühren, ohne ihre Nachbarn noch ben Sof (Fazenda) der Aussiedlung zu stören ober zu beeinträchtigen.
- 2) Die empfangenen Raffeebaume gehörig zu bebauen und zu beärnten, geärnteten Raffee an bem Raffee fal genannten Orte abzuliefern, wohin sie zum Wessen an ben Ginnehmer bes Hoses (Tazenba) gelangen werden.
- 3) Gemeinschaftlich und mit stehenden Arbeit seiner im Berhaltniß zu bem Betrage des abgelieserten Raffec's zu ber Zubereitung beizutragen, welche berfelbe ers forbert ehe er zu Markte gebracht werden kann.
- 4) Bis ein gemeinschaftlicher Dienst nach bem verigen S. eingerichtet sein wird, werden die Ansiedler 4000 Reid (ungesähr dr. 1. 20 Rp.) Entschäftigung (für die Maschinen u. s. w.) von seder Arrobe (zu ungesfähr 32 W), welche zu 3 gestrichnen Atqueiren von kassectornern in Hallen berechnet wird, bezahlen.
- 5) Auf ihre Roften bie in ben Raffee Pflangungen gu Grunde gebenden Baume zu erfegen.
- 6) Der Gesellschaft ber S.A. Bergueiro von den Unterftühungsbeträgen für den Unterhalt oder jeden an dern Gebrauch die gesegtlichen Binse von 6 % während des Ausstehens dieser Beträge zu be-

- gablen und sich solidarisch einer jur ben andern zu verpflichten und für biese Zahlungen wenigstenis bie Halfen ihres jährlichen reinen Gewinns verwenden zu lassen.
- 7) Die Unfiedler unterziehen fich ben auf ben Un fiedlungen aufgestellten Borichriften.

21rt. G.

Rach bem Berfauf burch bie Gesellschaft ber Sis. Bergueiro wird bie Halfte bes reinen Getrags ihnen jelbst, und bie andere Salfte ben benannten Ansiedlern gehören.

girt. 7.

Bon ben Nahrungsmitteln, welche burch die genannten Ansiebler erzeugt werden, wird von dem, was sie auch selbst verbranchen, die Wesellichaft der SS. Bergneiro feinen Antheil für sich beziehen. Bon dem aber, was darüber bin ans verängert würde, fann sie die Balite beziehen.

21rt. 8.

Die Gesellschaft ber D.B. Bergueiro wird sich ben Berpflichtungen bieses Bertrags niemals entziehen können so lange ber Ansieder getren bie seinen ersüllt. Dieser bingegen ist frei sich seiner Berpflichtungen zu entziehen, insosen er die Ges. der D.B. Bergueiro für bassenige besteibigt, was er ihnen schuldet, wenn er ihnen ein Jahr vorher seinen Rückritt mittheilt, und indem er sich hiermit verpflichtet eine Buse von 50 Mil. Reis (150 Fr.) auf den Ropf zu bezahlen für den Fall, daß er zurücktritt ehe er sein Schuld zahlt oder ohne seine Absicht des Rücktritts gehörig und rechtzeitig ausgesprochen zu baben.

21rt. 9.

Alle Streitigkeiten, welche zwijchen ben Ansiedlern und der Wesellschaft der His. Bergueiro entstehen könnten, werden durch Schiedsrichter vor der zuständigen Behörde ohne mehrere Förmlichkeiten und ohne Weiter ziehung entschieden werden.

Art. 10.

Die Wes. ber HD. Bergneire wird diesen Bertrag mit allen darin ausgedrückten Bedingungen seber andern passenten Person, welche ihr beliebt, übertragen können, immerhin vorausgesest, daß ber betreffende Ansiedler feinen gerechten und

gegrundeten Beweggrund bat, nicht in ben Dienft ber jelben gu treten.

Mrt. 11.

Die unterzeichneten Anfiedler erflären ben in ben por bergebenden Art, auseinander gesetzten Bedingungen bei gutreten und fich von ber gegenwärtigen Stunde an für ben Betrag von fpan. Pefos für Berfonen, ans welchen ihre Familie besteht verbindlich zu er flären, unter Gewährleistung der Gef. der H.H. Bergneiro.

Bu Urfunde beffen die Unterzeichneten ben gegenwärtigen Bertrag in Doppeln festgesett haben, ben ten 185

Unterschrift ber Unfiebler.

Sowohl in feinem Namen, wie als naturlicher Bermund feiner Chefrau und Rinder.

Bur Beglanbigung obiger Unterschrift Des

ben ten 185

Der Bemeinbratheprafibent,

Folgender Zusatz bezog sich auf die Untervazer und Fanaser:

«Die Colonisten aus Untervaz und Fanas verlangen ausdrücklich, in Brasilien auf ein und derselben *Hazienda* (= Güter, Betrieb, Anm. d. Red.) zusammen bleiben zu können.»

Diesem Satz wird später eine grosse Bedeutung zukommen. Die 20 Verträge wurden mit den Familienoberhäuptern verhandelt und abgeschlossen. Je grösser die Familie war, um so besser waren die Aussichten in der neuen Heimat ein genügend grosses Stück Pachtland zu erhalten. Auch wurden die zu besorgenden Kaffeebäume auf Grund der Familienangehörigen zugeteilt, da es üblich war, dass auch die Kinder bei der Landbebauung mithalfen. Im Überfahrtsvertrag steht sogar: «Ebenso werden nicht angenommen: Frauenzimmer mit Familien ohne Ehemänner, Kinder unter 14 Jahren ohne Eltern.»

Um die Familien möglichst gross erscheinen zu lassen, gesellten sich manchmal Brüder und Schwestern, Tanten und Onkel, Schwägerinnen und Schwager oder sogar Nachbaren zu. Der Vertrag war aber erst vollständig, wenn in den Zusatzartikeln die Gemeindevorschüsse in Franken und Rappen angegeben waren.

Es scheint, dass die Originalverträge der Untervazer nicht mehr aufzutreiben sind. Hingegen liegt ein Überfahrtsvertrag für 57 Fanaser vor, den wir als wichtige Urkunde nachdrucken lassen.

CETAINOTESEDUOD EDIATICALES EAGUS EN LA PRINCIPAL DE LA CONTREALES DE LA CONTREALE DE LA CONTREALES DE LA CONTREALES DE LA CONTREALES DE LA CONTREALES DE LA CONTREALE DE LA CONTREALES DE LA CONTREALE DE LA CONT

E. DE PARAVICINI IN ZÜRICH.

Weberfahrts-Vertrag

festgestellt

nach Borfchrift ber bestehenden Regierungsverordnungen.

Zürcher Haupt-Bureau. Nro. 15 bis 24. via Abamburg. Agentur Chein. Nro. 1 bis 10.	
Ich Unterzeichneter, E. de Baravicini, Spediteur für die Fahrgelegenheiten zwischen der Schweiz und den Seehäfen von Rord- und Gud-Umerita und Anstralien, verpflichte mich in erwähnter Gigenschaft folgende Berson zu, ale:	indraw .
2 . Tohannes Meng , , , 4 , 3 , 1	" I s
4. " Salias Friker " " " tt " 3. 3	4 4
6. Million & Brasila Bayon - Gasal , Sann 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4	1 - 1
9. 4.10 Govern José Davate, & Jungfor Barbara Wilhelm - 2	, ,
also neununddreißigerwachsenen über & Jahren Sechszehn Rindar von 1 bis & Jahren, Rind von bis Jahr gree Gäuglinge unter 1 Sahr sind sein, justammen sieben unfünfzig Bersonen, laut heutiger Uebereinsunft von Busel nach Bumbung und von da durch Bermittlung des herrn Easistain & Valentin sieflischen fegan auf baselbst, auf einem ynfahlis wie zu zusspalan Tofiffen unter nachstehen Bedingungen nach Lantos zu besordern.	
Artikel 1. Die Passagiere erhalten zur Fahrt bis in den Sechasen von Sasel ab die nöthigen Billets für den dritten Plats auf den Dampsschien und Eisenbahnen. Auf dieser Kahrt haben die Passagiere für Erwachsene / Zentner ihres Neisegegäcket kransportsei. Das llebergewicht ist vor Absahrt in Sasel zu ermitteln und der tarismaßige Ansah von Frk. / Sentner, mit Frk. Ets. zu erheben, wovon Geschehenes in diesem Bertrag bemerst wird, und beträgt dasselbe nach Antwerpen Frk Gis. , Bremen und Hamburg Frk. / Sentner Krk Gis , Savre Krkn Cis , Notterdam Frk Cis	
Artikel 2. Chenso wird sammtliches Reisegepad der Passagiere während der Reise von Inad Ilamburg für sie kostenstrei von einem Transportmittel auf das andere gebracht und in Isanburg auf das Schiss geliesert. Artikel 3. Die Rosen der Garantie und die Gebühren an den Grenzzolssätzen für den freien Durchzug der Personen, sowie des wirklichen	
Reisegepädes habe ich, E. de Paravicini, zu tragen. Die an den Grenzzollfatten für Waaren und andere zollpflichtigen Gegen- ftände zu beobachteben Formalitäten und entstehenden Kosen fallen dem Eigenthümer zur Last.	

Artifel 4. Die Passagiere haben ihr Gepac felbst zu überwachen, indem für Verwechslungen, Entwendungen 2c. 2c. nicht gehaftet wird; jedoch fann dasselbe bis in den Seehasen gegen Entrichtung der Pramie von 1 pCt. des angegebenen Berthes verschert werden, worüber, ebenso wie über Verscherung von Seegesahr, ein besonderer Berfeigerungsschein ausgestellt wird. Lebensmittel oder Gertante konnen nicht verschert werden. Die Bersicherung der Gepack sir die Dauer der Sees und Landreise ist nicht obligatorisch. Geld, Geschmeibe und werthvolle Papiere werden nicht zur Bersicherung angenommen. Es ist den Passagieren zu rathen, solche Gegenstände dem Kapitän des Seeschisse, zegen Schein, zur Ausbewahrung zu übertassen.

Artifel 5.

Während der Reise nach dem in Art. 1. genannten Seehasen und während des Ausenthaltes in demselben haben sich bie Passagiere felbst zu verköftigen und an den Orten, in welchen übernachtet wird nieß selbst zu beherbergen. Den Seeproviant hat E. I anavierni zu liesen, sowie auch das nothige Bett und Beltzeug, Roche Trinke und Efgeschirr; diesekung nicht bei Abschluß bes Verlrages bedungen werden.

Urtifel 6.

Gingongo genannte Berfon au begiebaudibre Lebenomittel gur Ueberfahrt in guter Qualitat, und zwar in folgender Beije:

Der Samburger: Proviant: gefocht geliefert, befleht: Affaumensuper, balb Pjund Chfenfieisch, halb Pjund Mehl gu widding, Erbfenfuper, wegu halb Pjund Erbfen, halb Pfund Schweine-field, dies leid mit Sprep, Chaupenguper, halb Pjund Chfenfieisch, Linfen als Gemüfe, 16 Pfund Echfenficifc, balb Bfund Debl gu Donnerftag. Pftaumenja; c. balb Pfund Ochfenfleifc, balb Pfund Debl gu Dientag.

Breitag. Erbjenfappe wogu halb Pfund Erbfen, halb Pfund Schweines fleifch, balt Bfund Cauertobl.

Dienftag. Mittwoch, Beife Bund Dobnenfurpe, balb Pfund Bobnen, halb Pfund Schweine-fleich, Gauertobl, halb Pfund Phund. Caffenfeich, balb Pfund Linfen als Gemife.

Connavere, now pund Bopten, halb Pfund Schreine Dicken balle Pfund Erbjen, halb Pfund Erbjen, balb Pfund Erb

Der Bremer-Proviant, gefocht geliefert, besteht in:
Sonn tag. Salb Pfund Siech, nehft Padbing mit Kartoffeln.
Von tag. Salb Pfund Speed, Gresen und Kartoffeln.
Viettvoch, Salb Pfund Speed, Gresen und Kartoffeln.
Viettvoch, Salb Pfund Speed, Sancefrant mit Kartoffeln.
Viettvoch, Salb Pfund Speed, Sancefrant mit Kartoffeln.
The Angelen Worgang und Psend Kassifie oder Thee, Vood und Butter.
Viettvoch, Salb Pfund Speed, Sancefrant mit Kartoffeln.
The Angelen Worgang und Psend Kassifie oder Thee, Vood und Butter.
Viettvoch, Salb Pfund Speed, Sancefrant mit Kartoffeln.
Sonntag.
Viettvoch, Salb Pfund Speed, Salber, Allender und Kartoffeln.
Sonntag.
Viettvoch, Salb Pfund Speed, Salber, Viettvoch Salber, Allender und Kartoffeln.
Viettvoch, Salb Pfund Speed, Salber, Viettvoch Salber, V

Der Antwerpener: Proviant besteht in: 40 Kjund Zwiebad, 10 Pjund gefalzenem Gleisch, 10 Pjund Mehl, 10 Pjund Erbsen, Bind Bobene ober Linkin, 10 Pjund Rick, 4 Pjund Butter ober Schmalz, 132 Pjund Barteiffeln, 2 Pjund Salz und 2 Lited Effig, für Erwachsen, o bie halfte für die Kinder, und wird von den Passagieren selbst gefocht. Rach Reworteans werden im Berhaltniß niehr Ledensmittel berabreicht.

Der Savrer-Probiant, ungefocht geliefert, besteht in: 40 Pfund Zwiebad, 5 Pfund Meist, 5 Pfund Meht, 4 Pfund Mutter, 14 Pfund Schinten eder gerauchertem Fleich, 120 Pfund Artoffen oder 30 Pfund Bullenfrüchte und 2 Maß Effig. Bur Kinder wird die Salfte biefer Nationen gegeben, fur bit Reife nach New-Orteans wird 10 Pfund Zwiebad und 70 Pfund Kartoffen oder 15 Pfund Sulfenfruchte fur Erwachfene, und die Salfte fur Rinder mehr gegeben. Urtifel 7.

Im Ginschiffunge-Sechafen konnen die Baffagiere fpateftene am Tage vor der fejtgefesten Abfahrt an Bord bee fur ihre Ueberfahrt bestimmten Schiffes geben, fich einrichten und wohnen, jedoch nicht tochen und rauchen, fo lange daffelbe im Safen liegt.

Die Absahrtstage von Basel resp. von Hamburg werden den Accordanten in Quittung I, nachdem sie das vorgeschriebene Draufgeld dem unterzeichneten Agenten bezahlt haben, genau bestimmt und werden diesenigen Passagiere, welche die ganze Ueberfahrtosumme vor ihrer Abreise von Basel ab baar entrichtet haben, mahrend des ohne ihre eigene Schuld verurfachten Aufenthaltes, felbft hobere Bewalt, wie Sturm und Wetter, nicht ausgenommen, fur Rechnung bes Rontrahirenden beherbergt und verfoftiget. Der Expedient behalt fich jedoch bas Recht vor, infofern die Umftande es erfordern, ben Abfahrtstag um gehn Tage gurudftellen gu fonnen, ohne beghalb gu einer Entschädigung verpflichtet gu fein, jedoch hat er in biefem Falle Die Contrabenten gehn Tage vor dem erfibezeichneten Abgangstage bavon in Renntniß gu fegen. Urtifel 9.

Die Inhaber Diesed Bertrages muffen fpateftens zwei Tage vor ber bestimmten Abfahrtogeit im angegebenen Sechafen eintreffen. Berfpatungen dafelbft, fowie unrichtige Angaben des Alters der Ainder machen der im Artifel 8 garantirten Unfpruche verluftig und verpflichtet die Buwiderhandelnden noch in obefondere gur Nachgablung bed Gebe lenden bis jum vollen leberfahrtepreife ber erwachsenen Berfonen.

Urtifel 10. Auf bem angzwiesenen Chiffe la dan' bad oben eing fhriebenen Baffagiera 1) 4 Haha im Zwischended;
2) freien Transport bes Reifegepades und ber jum eigenen Gebrauch bestimmten Gerathschaften;

- 3) Bettftelle und nothigenfalle Apothefe;
- 4) Plat in ber Ruche jum Rochen;
- 5)- Drennmaterial und Licht; und ift
- 6) bei der Ankunft in Amerika frei von Entrichtung des Spitale oder Armene f. g. Ropfgeldes, ba foldes in nache ftehendem Betrage inbegriffen ift. Urtifel 11.

Für Ueberfahrtegeld ha baw vorstehend genannte Perfon au für 39 Erwachsene über 8 Jahren . . à Fr. 348.
für 16 Kind Tüber 1 und bis zu 8 Jahren à Fr. 264. Rinder unter 1 Jahr find frei.

fage mit 2Borten: Diebzehntausmasiehen der bereinfunge im Gausen: Fr. 1719b. –
nach heutiger Nebereinfunft zu bezahlen.

Dbengenannte Berson ne welche alle Bedingungen dieses Bertrags kennam und ann afmen, zahlambei Unterzeichenung desselben eine Abschlung von Fruktanten eine Abschlung der Auftragen und der Berte Die weitern Reste der tarisomäßigen Ulebersahrtigelder zahland dien Accordantum vor ihrar Abreise von Basel an Herrie der Laranteine in Anrich alung Armiellung Der Gamminula Tanas, warüber Duttum II ertheilt wird. worüber Quittung II ertheilt wirb.

Urtifel 13. Machzahlungen finden durchaus nicht Statt, ebensowenig fonnen die oben besagten Baffagiere zur Zahlung von Erinkgelbern angehalten werden.

nergetvern angegatten weroen. Der von bem Bassagier bezahlte Betrag ist für die ganze Fahrt von Basel bis Santos Im Falle bem Schiffe auf bem Meere ein Unfall begegnen, und baffelbe gur Umfehr ober jum Ginlaufen in einen andern hafen gezwungen werden follte, hohere Gewalt nicht ausgenommen, verpflichtet fich der Unterzeichnete, ohne daß der Plaffagier nothig hat, eine neue Zahlung gu leiften, denfelben und fein Gepad an den bestimmten Ausschiffungs. Seeplag verbringen ju laffen. Ereten Rriegsereigniffe ber Beforberung entgegen, fo ficht es beiben Theilen frei, ben Bertrag aufzuheben.

Andere unvorhergesehene Ungludefalle auf ben Dampfichiffen und Gifenbahnen gewähren den genannten Auswanderern volltommen und einzig und allein Diefenigen Entichabigungs-Anfpruche, wie folde von ben betreffenben Dampfichiffe und Gifenbahn-Gefellfchaften geleiftet werben.

Rrante, mit forperlichen Gebrechen behaftete Berfonen werden jur Ueberfahrt nicht angenommen. Inobefondere Mondfüchtige, Blödfinnige, Taube, Stumme, Blinde, verftummelte oder frantliche Perfonen, fowie über 60 Jahre alte Ceute, und überhaupt Solde, welche außer Stande find ober icheinen, ihren Lebensunterhalt zu erwerben, ohne bem Staate gur Laft zu fallen. Gbenfo werden in Rem norf nicht angenommen: Frauenzimmer mit Familien ohne Chemauner, Rinder unter 14 Jahren ohne Eltern, menn nicht eine Raution von 500 Dollare fur Die Berfon geftellt werben fann,

Sotti: für folde Perfonen ohne mein Borwiffen contrabirt werben fein, fo konnen fie gurudgewiefen werden und bas bezahlte Draufgele wird nicht gurudvergutet. Das Gleiche hat Statt, wenn ber Auswanderer bei feiner Abreife feine regularen Ausweids fchriften, Bag oder Answanderungsbewilligung feiner Seimathogemeinde, vorweifen fann.

Urtifel 14.

Der unterzeichnete haupt-Agent, G. be Paravicini, verpflichtet fich, in Beziehung auf alle, wegen bes gegenwartigen Ber trage greifden ibm und bem Andwanderer entfichenden Streitigfeiten vor allen competenten Berichten bes In- und Undlandes Recht ju geben und auf Ginreden, welche auf etwaige, im Andlande gefchloffene, fpatere, ben Beftimmungen der rubrigirten Berordnungen juwiberlaufende Bertrage gegrundet werden mochten, Bergicht gu leiften, fofern nicht Die mahrend der Reife, namentlich in Geeftadten, etwa entischenden Streitigkeiten durch die Bermittelung der betreffenden Gefandten ober Roufule gutlich beigelegt, ober burch ein fogleich gu berufendes Schiedegericht, gu welchem von bem Unterzeichneten, E de Paravicini, ober beffen Stellvertreter an bem betreffenden Orte, fodann von dem Auswanderer in Wegenwart bes betreffenden Gefandten ober Konfule, je ein Mitglied und von Diefen beiben gemeinschaftlich ein brittes Mitglied ju ernennen ift, auf furgerem Wege entschieden werden konnen.

Urtifel 15.

Bedeomal, wenn ein Transport über 40 volle Paffagiere hat, wird demfelben ein befonderer, erfahrener Fuhrer mitgegeben. Urtifel 16.

Diefer Bertrag fann weder modifigirt, noch überhaupt durch Ceparatvertrage entfraftet werden. Derfelbe fann baher von bem Accordanten weber gefündigt, noch gebrochen, ober auf eine andere, ale bie barin namentlich angeführte Berfon übertragen werben, wideigenfalls er aller darin bedungenen Rechte und Ausprüche verluftig ift. — Bird mit Umgehung desfelben ein neuer Ueberfahrids Bertrag mit einem Dritten abgeschloffen, fo ift der Berlegende verpflichtet, an mich, G. be Baravicini, oder meinen Bevoll-machtigten ben im Artitel 21 bedungenen Betrag ale Entschäbigung zu entrichten.

	- , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
	Befondere Bestimmungen.
\$ \$	En und suft of male the destate of the server of 11196 mind of See Samilie See for defore Thomas Savety, or File So Gefelfall Voyacion, See Salang you for 621 at the fifth a Michael Symboling See the light, in a black of brail all Nelle Geface 18. Long wire and for 11116 you beyoften.
ز هم رو 	In the hold I am in Bartling I foly foly and blyngibugar wind grand but and brief the therefully must,
B	fin die frankligen, auf 3 franzie fanden der franzielle sunt fant von danas mit gefastigten, if an vol - Vertrag nominalle die fatte fattenginen wir dan fyn deparat. Nestrige in zone fan de fant der bestrage in zone wir gefalle for sulf gegeneral igen fattend solling. Writel 17.
	Rachdem Diefer Bertrag deutlich vorgelesen, genehmigt, doppelt ausgesertigt und von ben Contrabenten eigenhandig unterzeichnet
	n war, wurde jedem Theile ein gleichlautendes Exemplar eingehandigt, mit dem gegenfeitigen Bersprechen, den Bedingungen
	en mit Gewiffenhaftigfeit und Pünttlichfeit nachzukommen, wie denn insbesondere die hier unterzeichneten Auswanderer für
	beigen genannten Paffingiere Kraft ihrer eigenhandigen Unterschaft fich hiermit ausdrudlich stark fagen und erklären, daß das
	gaen in Empfang genommene Duptikat für die übrigen nicht mit unterzeichneten Auswanderer vollkommen austreichend fei.
Buglei	ich wurde noch ausbedungen, daß diejenigen Auswanderer, welche ihren zur Seefahrt gesehlich vorgeschriebenen Proviant hier
oben 1	nicht init accordirt haben, folden, bei Berluft ihrer Fracht, vor dem Einsteigen in das Seefchiff selbst anzuschaffen und vorzus
zeigen	verbunden find.
N	2. A - Pro Che Call on the

Firich am 5 ten Jebruar 1855.

Unterfchrift be a Answanderer:

E. de Benging

Anittung I.

Auf nebenstehendes lieberfahrtsgeld als Drausgahsung erhalten: Fres. 3810.

Gage mit Worten: Franken Anthunduchthundurtund auf der Agentur in Basel

und wird hiemit den Ausgraham gleichzeitig for Antunit und Annueldung auf der Agentur in Basel

auf den 26 ten bars — Bormittags insplijfts rets Long festgesest.

Die Kreife dasselbst wird den 27 ten barg und die Einschiffung in Febandung den 1 ten April 1855 A

Etatt sinden.

Livich den 5 ten Jebruar 1855.

Der Mgent:

Den Restbetrag auf nebenstehendes Alebersahrengelt mit St. 15365. sage Franten dreizehretum - temboreinkundertsechszige fünd empfangen zu haben bescheinigt:

In sel ben g ten Repril 1856.

Die Sauptagentur :

Ed Suraring

Ede Thursing

Mil. Gegade, namentlich auch bas Betwert, muß in Riften berpadt und biefe mit einer von alt zu feienben Atenfie und Rummer verichen fein. Die Seften Caffer und Butten find unvatrisch burfen nicht zu gest fein. Die beste Grefe berfelben ift: // 2 chut breit // 2 chut boch und 3 Chut tang und die Tertel berfelben, welche flach fein muffen, durfen nicht vorfteben.

1. Die Benflichen werten auf tem Bureau bed peren Caffer im Mafen liegt, fitenze erteten. Beim bas Chiff auf ber Gee ift, darf

- M. Valentin in Hambing anegetheitt und barf Riemand eine Schlafftelle eigenmachtig in Befig nehmen.
- 2. 2bill einer ober ber Unbere feine Schiafftelle wechfeln, fo muß bies auf bem Bureau angegeben werben.
- 3. Die großen Auffern und Riften tommen in ben Reller, ebenfo Kar-teifiln, Gobiffserod und Wein.
- 4. 20abrend bas Schiff im Safen liegt, ift es nicht gestattet, in ben Reller hinabzufteigen. Derfelbe wird auf ber Gee geoffnet, bamit jeber Paffagier das Mothige herauf nehmen tann.
- 5. Die Roffern, Miften, Gade und Raffer muffen oben beutlich mit ber Bettnummer bes Eigenthumers gezeichnet werben. — Es foll Jedermann feine Cachen gut einschließen, ba ber Rapitan bafur nicht verantwortlich ift. Geld und Bretiofen find am Beften beim Rapitan aufgehoben. Baffen muffen bemfelben jedenfalls überliefert werben.
- 6. Beber Baffagier bat feine Lebensmittel-Ration vorzuweisen, ebe er ind Schiff einziehen barf und muß folde 12 Stunden por ber feftgefesten Abfahrt bed Chiffed an Bord haben.
- 7. Die ftrengfte Reinlichfeit muß fowohl im Safen, ale mabrent ber Reife, im Bwijdenbeff gang befonbere berbachtet werben, bamit feine anftef-tenben Erantheiten entfleben. Beber bat barauf gu feben, bag feine Betiftelle und ber Raum por berfelben rein und fauber erhalten werbe, und nur wenn bied ber gall, barf er feine Ruche beforgen. Das fuße Waffer barf nur jum Rochen und Trinten benust werben und Jeder hute fich, bas Trintwaffer jum Bafden oder Buben gu gebrauchen.
 - 8. Ragel, Saden zc. burfen nicht in bad Chiff gefchlagen werben.
 - 9. Zabafrauchen, Feuermachen und Lichtbrennen ift, fo lange bas Schiff

auf bem Berbede geraucht werben, jeboch nur aus bebedten Bfeifen.

- 10. Rur mit Erlanbnig bis Rapit ind barf im Bwifchenbeit ein Licht angegundet werben, jedoch niemals ohne Laterne.
- 11. Etreit und Saineel fowohl unter ben Paffagieren als auch mit ber Schiffdmannichaft muffen bermieben werben. Wer fich ju betlagen bat, wente fich unberguglich an ben Rapitan, beffen Enticheibung fich Jebermann ju untermerfen hat, fowie allen fouftigen Anordnungen und Befehlen beffelben; auch bem Steuermann ift unbedingter Beborfam gu leiften.
- 12. Es ift ftrenge verboten, der Schiffmannichaft Bein ober fonftige Getrante gu geben; wer bied bennoch ibnn wurde, bat gu erwarten, daß ibm feine Geltante bis zur Antunft in Amerita eingefcbloffen werben.
- Daffelbe gefchicht bem, welcher fich betrintt ober Unordnungen auf bem Schiffe macht.
- 14. Es foll fich Seder givei Stunden por ber feftgefesten Abfahrt an
- Bord bes Schiffes befinden, befonders bie Beiber und Rinber. 15. Benn bas Schiff aus bem Safen gefahren ift, haben fich alle Paffagiere auf bas Berbot ju begeben, Die Ramen berfelben werben bann nach ber Lifte aufgerufen; 3. ber gibt Antwort und fleigt fofort ins 3wifchen-bed hinab, bis nach geenbigter Uppell.
- 16. Alle Diefe Anordnungen find einzig und allein jum Beften und im Intereffe ber Paffagiere, ju ihrer Gicherheit , Dequemlichteit und Gefundheit

Der Rapitan barf alfo mit Recht erwarten, bag er nicht in ben Gall tommen wird, ftrenge fein ju muffen und hofft von ber Alugheit und Orbnungstliebe ber Puffagiere, bag fie gegenvartiger Schiffsorbnung in allen Studen nachtommen werben, besonders in Betreff Artifel 12, weil burch Uebertretung beffelben bie ichlimmften Folgen für Alle gu befürchten find.

Die Answanderer werden barauf aufmerifam gemony. tragen, fowie auch die Paffe, und fie nicht in ihre Riften zu verpaden, wodurch fie fich Die Answanderer werben barauf aufmertjam gemacht, ibre Bertrage nur bei fich ju auf ber Reife unnöthigen Aufenthalt erfparen.

Alls Andweisschriften hatten bin Andwanderer bei Abreise:

12 you das Hunts hanglai des Landons Gover bir ultand musyafenligter
Anifogriffs K:

d.d.

Straßburg Antwerpen

in Bafel

Die Auswanderer haben

Nicht zu übersehen!

Nro. 15 bis 24 .

Heberfahrts Bertrag fin fin Alifa bis wander aus Lev fammin Ist Fanas, banten Granden, ga famlander tibl. Graninds versty voffaft. Derzeichniß

ber Effetten, welche mit bem Ramen ber Gigenthumer verfeben

fein muffen.				
Uro.	Anzahl.	Benennung.	Gewicht.	
15 lis 24	38	Ziffen Jufa		
,				
	hear .			
	111, E	æ		
e	Christa Christa	Zufamn ab Freigew	, ,	
	Merierla.	für das Uebergewid bezahlt Frt.	ht von	

Ja M. 2358 P. 4. 9. 1862

ven größerer Erheblickeit, so ist berselbe sogleich vor Gericht oder bem um ron sier aus die nötsige Abhalfe ungesaumt treffen zu können. Man lasse fich unter Keinerlei Tortranden von ben bez

bon ben bezeichneten Abreffen abmentig machen

Sollie meinen Passagieren während der Reise im Geringsten etwas Extrag ansgedickten Bestimmungen verstößt, so kann es mir nur lieb so

c lieb fein,

fcmeizerifchen

und mir Ungeige eingufchiden

3ft ber Fall

Harrburg Paris Pavec

ad widerfahren, e... dieb fein, neem mit duren gleag ... wischen Confus zu constatien u-

92

Finanzierung der Auswanderung

In einem der vorstehenden Protokolle steht der lapidare Satz: «Die Verwaltungsbehörde wurde beauftragt, für das nötige Geld zu sorgen.» Aber genau so arm wie die Bürger war die Gemeinde. Folglich ging es einmal zuerst darum, den konkreten Bedarf festzustellen. Die Ansätze für das Überfahrtsgeld waren bekannt. Für ein Erwachsenes über 8 Jahre zahlte man Fr. 348.—; für 1 Kind von 1 bis 8 Jahren Fr. 264.—; Säuglinge unter einem Jahr reisten gratis! Die Zahlungen der Gemeinde Untervaz an die verschiedenen Familien sind genau aufgeführt: Fr. 39 544.— weniger 432.— für zwei zuerst mitberechnete Säuglinge, bleiben 39 112, doch dazu kam noch ein «Obligo», d. h. vermutliche Schulden von 346 Franken, also im ganzen Fr. 39 458.—.

Nun, woher hatte die Gemeinde diese beträchtliche Summe Geld, die nach heutiger Währung ungefähr eine halbe Million ausmacht? Die Antwort findet sich andeutungsweise im folgenden

Protokollausschnitt der Gemeindeversammlung vom 18. Mai 1856:

«2.) Da der Hieb von 600 Lärchenstämmen unter Zamunt neben andern auch an die Bedingung geknüpft ist, und zwar mit Kleinrats Beschluss vom 7. Sept. 1854, dass 1000 Fr. für Culturen zu Gunsten des hiesigen Waldwesens in die Ersparniskassa deponiert werden müssten, und da dieses bis dato nicht geschehen, so wurde die Gemeinde angefragt, besonders da ein Aufforderungsschreiben den eingegangenen Verpflichtungen innert 14 Tagen nachzukommen, vorlag, wie sie sich mit dieser Einzahlung verhalten wolle. Resultat: von der ersten Rata Geld, das der Gemeinde aus Brasilien zukommen soll, ist der angeführte Betrag zu erheben und zunächst das Forstinspektorat um Verzug zu bitten.»

Man stelle sich vor: 600 Lärchen unter Zamunt fällen, aufrüsten, ins Tal hinunter riesen (Waldwege gab es damals noch keine), im Unteräuli zu sammeln und an den Bestimmungsort zu flössen! Eine Arbeit, die die ganze Gemeinde einen Winter lang auf den Beinen hielt. Die Ernte muss doch über 1000 m³ betragen haben. Damit waren die Voraussetzungen für das Gelingen der Auswanderung der Untervazer erfüllt. Jetzt galt es noch, für jeden Einzelnen die Vorbereitungen zu treffen und die wenigen Habseligkeiten der Auswanderer zu veräussern. Schmerzlich mag die Trennung von manchem liebgewordenen Gegenstand gewesen sein. Dies klärt auch das Vorhandensein einer 165 Jahre alten Truhe mit der Aufschrift «Peter Heitzmann» in meinem Elternhaus.

Die Reise

Sodann musste man sich den Reisevorbereitungen widmen. Da taucht die grosse Frage auf: Wie sind die 116 Personen von Untervaz nach der nächsten Bahnstation gezogen? Ob diese nun in Baden oder Brugg lag, über Walenstadt nach Zürich musste man so oder so. Dass sie auf den Flössen den Rhein hinunter nach Walenstadt gerudert, wird mir schwerlich jemand glauben. Es ist anzunehmen, dass mit Handwagen oder mit Ochsengespannen die Reise begonnen wurde, bis man am Walensee auf das Schiff umladen konnte. Beschwerlich war es auf jeden Fall. Die Marschfähigen zogen auf des Schusters Rappen aus, die Kleinen wurden auf Fuhrwerke verladen. Glockengeläute begleitete den Zug bis zum Horn hinaus, wo man den letzten Abschied nahm. Dann ärgerte man sich über das Quietschen holpernder Räder auf ausgetrockneten Achsen. Lassen wir nun die müden Pilger allein bis nach Hamburg und widmen uns einer anderen Frage:

Warum wird so breit und ausführlich über die Ursachen dieses Exodus berichtet?

Halten wir uns nochmals vor Augen, was die Kommission mit Oberstleutnant Ulrich Bauer an der Spitze den Untervazern zur besseren Nutzung des Feldes vorschlug. Dass man dies beherzigt hat, beweist die Tatsache, dass man in den zwanziger und dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts die Kurorte Arosa, Davos sowie viele Gasthäuser in Chur und im Glarnerland mit Kartoffeln aus unserem Feld beliefert hat. Vazer Erbsen waren eine begehrte Einlage zur kräftigen Bündner Gerstensuppe. Und heute?¹

Nicht einmal für den eigenen Bedarf langt der Kartoffelanbau mehr. Weil im neuen landwirtschaftlichen Produktionskataster unser Feld als für den Silomais geeignet eingereiht ist, pflanzen unsere Bauern eben Silomais. Milchschwemme hin oder her, regierungstreu wie man mit der Subventionspraxis erzogen wurde. Kein Junger hätte heute die Möglichkeit, einen landwirtschaftlichen Betrieb zu eröffnen, da er sich keinen Quadratmeter Boden zulegen könnte. Dabei gehen die Berggüter *Vadusch* und die abgelegenen Alpweiden verganden. Anstatt die Schafhalter zu ermuntern, diese mit ihren Tieren zu nutzen, sömmern die Schafe in den Bergwiesen. Weil solche nicht mehr genutzt werden, ist man gezwungen, die unteren Maiensässe mit Lawinenverbauungen zu schützen.

Nummer 185 auf der Angehörigenliste ist mit Fabrikant angegeben. Wer die Geschichten unseres Heimatschriftstellers Josef Hug aufmerksam liest, findet im Buch *Dr Rih chunt hoch* eine Erzählung, in der die Aussicht auf die Ansiedlung einer Fabrik diskutiert wird. Genau 100 Jahre ging es, bis ein solches Vorhaben in die Tat umgesetzt wurde. Seit 1956, da die Bündner Cementwerke AG gegründet wurde, ist unsere Gemeinde aus der finanziellen Not. Dankbar anerkennen wir: die 84 Arbeitsstellen; die erheblichen Steuereinnahmen aus der Industrie; die Ansiedlung anderer Betriebe in Untervaz dank der Erschliessung mit Strasse und Bahn. Wie viele Handwagen hätten wohl beladen werden müssen mit der Tagesproduktion von ca. 1900 Tonnen der drei Cementöfen. Andererseits darf man sich vor den neuen Problemen, die diese Entwicklung mit sich bringt, nicht verschliessen. Das Wissen um die Vergangenheit hat nur einen konstruktiven Sinn, wenn man aus den Erfahrungen lernt und früher gemachte Fehler nicht wiederholt.